Ergänzende Bedingungen für die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV

der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE)
am 01.04.2016 aktualisiert

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. April 2016 in Kraft.

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWE zur Verfügung gestellten Vor-drucke zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Beschreibung der geplanten Kundenanlagen,

b) ein amtlicher Lageplan,

c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWE die Kosten

a) für die Herstellung des Netzanschlusses,

b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten in Eigenleistung durchzuführen. Diese Tiefbauarbeiten sind nach den allgemeinen technischen Regeln (DIN Norm, UVV etc.) sowie den technischen Arbeitsblättern der SWE von fach- und sachkundigen Personen vorzunehmen.

Voraussetzung für die bauseitigen Tätigkeiten in Eigenleistung ist die Anerkennung vorgenannter Bedingungen sowie die Unterzeichnung der Haftungsausschlusserklärung der SWE.

1.5 Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Gasanlage nach § 14 NDAV kein Gasbezug oder wird der Gasbezug für mindestens 5 Jahre unterbrochen, ist die SWE berechtigt, den Netzanschluss vom Gasversorgungsnetz zu trennen. Die Trennung ist dem Anschlussnehmer mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen. Der Anschluss-nehmer ist berechtigt, die Trennung abzuwenden, indem er der SWE die Kosten der Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Netzanschlusses bis zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Gasbezugs erstattet.

Die SWE ist berechtigt, den Netzanschluss vom Gasversorgungsnetz zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die SWE kann für eine Trennung des Netzanschlusses vom Gasversorgungsnetz vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen, § 14 Abs. 3 NDAV gilt entsprechend.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Er beträgt pro kW Leistung 50,00 €.

2.2 Der Anschlussnehmer bezahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 20 % erhöht oder wenn eine Verstärkung des Netzanschlusses erforderlich wird. Voraussetzung für den weiteren Baukostenzuschuss ist, dass die SWE die weitere Leistungsanforderung nicht bereits in die berechneten Baukostenzuschüssen einbezogen hat.

3. Fälligkeit

3.1 Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

3.2 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3 bzw. Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWE angemessene Vorauszahlungen.

3.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWE auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1 Erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Kundenanlage in Betrieb gesetzt werden. Dies erfolgt durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Absperrvorrichtung durch die SWE.

4.2 Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme (Setzen des Zählers) nach der gemäß § 24 NDAV unterbrochenen Versorgung. Der Anschluss bzw. das Wiederanbringen des Zählers wird erst dann vorgenommen, wenn die Kosten bezahlt sind.

4.3 Die SWE ist berechtigt, die Kundenanlage zu überprüfen und vor Inbetriebnahme Änderungen zu fordern; eine Verpflichtung zur Überprüfung besteht nicht.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWE an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWE als Anlage 1 zu den „Ergänzenden Bedingungen“ festgelegt.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Die SWE berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 €*
b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten	60,00 €*

7. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der SWE folgende Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

a) bei Unterbrechung	65,00 €*
b) bei Wiederherstellung	**60,00 €**

8. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fett dargestellt) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.